



Liebe BMTV-er,

es folgen aktuelle Informationen rund um die Corona-Krise und deren Auswirkungen auf den Vereinssport.

1. Regelung der neuen Eindämmungsverordnung ab 20. November 2021

Heute nachmittag hat der Senat die neue Eindämmungsverordnung veröffentlicht. Eine erste Version können Sie im Anhang einsehen.

Besondere Relevanz für den Vereinssport haben die § 10j sowie § 20. Bitte beachten Sie in jedem Fall den genauen Wortlaut der Verordnung! Die Verordnung wird hier demnächst aktualisiert.

Für Sportangebote in geschlossenen Räumen gilt demnach:

Es sind die Vorgaben des obligatorischen 2G-Zugangsmodells nach § 10j einzuhalten,

die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten, ein Schutzkonzept ist zu erstellen, es sind Kontaktdaten zu erheben. Obligatorische 2G-Veranstaltungen müssen nicht angemeldet werden.

Folgende Vorgaben müssen nach § 10j eingehalten werden:

Der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt,

Sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis, verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h (d.h. täglich!) verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8, auch während der Sportausübung!

Selbsttestungen unter Aufsicht von qualifizierten Personen vor Ort nach §10h sind für diese Fälle möglich.

Nachweispflicht für Personen, die nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können:

Personen die nachweisen, dass sie sich nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können, müssen die Vorgaben nach § 10j (2) einhalten sowie einen aktuellen Coronavirus-Testnachweis im Sinne von §10h nachweisen.

Zugangskontrollen:

Der Verein hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Das ist personenbezogen zu prüfen.



Die Verpflichtungen sollen in der Regel dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird; es wird empfohlen, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck zu verwenden.

Sofern ein Sportangebot nach 2G-Regelungen gemäß § 20 durchgeführt wird und die Kontaktdaten nach § 7 erhoben werden, muss eine Prüfung der entsprechenden Ausweise (Impfausweis nach § 2 Absatz 5), Genesenausweis (nach § 2 Absatz 6) bzw. der Nichtvollendung des 18. Lebensjahres nicht bei jedem Training erfolgen, sofern es eine feste Personengruppe ist und die Informationen entsprechend erhoben worden sind und archiviert werden. Es liegt jedoch trotzdem in der Entscheidung des Vereins, ob eine solche Prüfung vor jedem Sportangebot vorgenommen wird oder nicht.

Hinweispflicht auf 2G-Betrieb:

Der Sportverein hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen im 2G-Modell richtet.

Für Sportangebote im Freien gilt demnach:

Die Benutzung von Umkleideräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben auch im 3G-Modell zulässig.

Bei Sportangeboten im Freien gelten die bisherigen Regelungen, also auch keine Testpflicht für Ungeimpfte. Jedoch ist es möglich, als Anbieter freiwillig ein Angebot nach den Vorgaben für 2G durchzuführen. Dies ist dann anzumelden unter: 2G Anmeldung Hamburg

Bleibt gesund,

der Vorstand vom **BMTV**